



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Hülfsypothese der Bußerniedrigung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinges in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien nobiles, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2-4.

ihrer sachlichen Unmöglichkeit allgemeinen Glauben fand. Sie hat die ganze Lehre maßgebend beeinflußt. Dadurch, daß man das fränkische Wergeld des Gemeinfreien zu Unrecht auf $\frac{3}{10}$ seiner wirklichen Höhe berechnete, mußte das wirkliche Gemeinfreienwergeld, das uns in den karolingischen Volksrechten begegnet, als ein verdreifachtes Wergeld und deshalb als Adelauszeichnung erscheinen.

4. Die Zahl sonstiger mehr oder weniger stützender Ausläufer ist groß. Eine besondere Stützkraft erwies die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch BRUNNER. Nicht etwa wegen überzeugender Begründung, im Gegenteil. Diese Theorie ist eines BRUNNERS nicht würdig. Sie ist wenig durchdacht und steht im Widerspruch mit klaren Quellenzeugnissen, die BRUNNER übersehen hat. Sondern wegen der Autorität BRUNNERS und deshalb, weil das friesische Rechtsgebiet einschließlich der Lex Frisionum vielen Rechtshistorikern als eine terra »noli me tangere« gilt, sodaß die Theorie BRUNNERS unbesehen geglaubt wurde. Diese Theorie hat die Erkenntnis des erhöhten Friedenszustandes und damit auch das Verständnis der sächsischen Edelingswergelder verhindert.

Die Einzelfälle, in denen der Latinismus sonst eingreift, sind zu zahlreich, um zusammengefaßt zu werden. Besonders wichtig wurde der Umstand, daß die vier streitigen Volksrechte Übersetzungen zu Protokoll sind, die überhaupt nur richtig verstanden werden können, wenn man die Eigenart dieser Quellengattung würdigt. Die alte Lehre hat den Begriff überhaupt nicht gekannt und konnte deshalb die Eigenart nicht berücksichtigen.

Meine Gegner haben den Zusammenhang zwischen Übersetzungslehre und Ständelehre nicht gesehen, nicht beachtet oder geleugnet. Eine Ausnahme macht v. SCHWERIN in dem zusammenfassenden Urteil, das er am Schluß seiner Rezension über meine Ständelehre abgibt.

5. v. SCHWERIN sagt: »Im ganzen betrachtet sind die Ausführungen des Verfassers durchaus unzureichend, seine These für die fränkische Zeit zu begründen. Dazu sind seine Argumente zu hypothetisch und zu künstlich. Der Verfasser mutet dem Leser zu, zu glauben, daß man in fränkischer Zeit frei mit nobilis, freigelassen mit ingenuus und mit liber wiedergegeben habe. Er sagt uns aber nicht, warum man denn frei